

Beschluss-Vorlage

Datum	Drucksache Nr.:
14.01.2015	X/4-2015

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat	26.01.2015	
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2015	
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2015	

Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung und des Feuerwehrgebührenverzeichnisses

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

„ Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die beigefügte Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung (Anlage 1) für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Usingen, nebst dem vorliegenden Feuerwehrgebührenverzeichnis (Anlage 2) für gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehren.“

Sachdarstellung:

Der Hess. Städtetag, der Hess. Städte- und Gemeindebund und der Landesfeuerwehrverband Hessen haben unter Einbindung einer Arbeitsgruppe der zust. Fachabteilung für den Brandschutz des Hess. Innenministeriums ein neues Satzungsmuster für eine Feuerwehrgebührensatzung einschl. Gebührenverzeichnis erstellt.

Mit diesem Satzungsmuster soll in möglichst großem Umfang Rechtssicherheit bei der Abrechnung der Gebühren für Feuerwehreinsätze geschaffen werden.

Eine wesentliche Änderung besteht u.a. darin, dass die zuvor auf jeweils eine Stunde bezogenen Gebühren für das eingesetzte Personal und die Fahrzeuge nunmehr je 15 Minuten erhoben werden müssen, um der Rechtsprechung dahingehend zu genügen, dass nur die tatsächlich entstandenen Kosten als Gebühr berechnet werden.

In das neue Satzungsmuster sind auch erfolgte Änderungen im Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) eingeflossen.

Die seit 11.09.1999 gültige Feuerwehrgebührensatzung nebst Gebührenverzeichnis ist daher an die aktuelle Rechtslage anzupassen.

Die Änderungen der Feuerwehrsatzung sind in der beil. Synopse (Anlage 4) zu erkennen, bei der die seitherige Satzung mit dem neuen Satzungsmuster gegenübergestellt wurde.

Das Gebührenverzeichnis wurde ebenfalls überarbeitet und angepasst.

Für die Berechnung der Fahrzeuggebühren wurde auf die von der Arbeitsgruppe erstellte Referenzliste zurückgegriffen. Hierbei wurden von der Arbeitsgruppe die Gebühren von 76 hessischen Kommunen ausgewertet und dienen somit als Orientierung.

Der Vorlage liegt eine Vergleichserhebung von Gebühren anderer Städte und Gemeinden bei (Anlage 3), die ihre Satzungen bereits dem neuen Satzungsmuster angepasst haben. Für Neu-Anspach wurde parallel die notwendige Satzungsänderung erarbeitet, die identisch ist mit der für Usingen vorgeschlagenen Änderung.

Die Erhebung einer höheren Gebühr als es die Referenzliste vorsieht, wird nicht empfohlen, da sich im Falle eines Rechtsstreites auf diese Referenzliste berufen werden kann.

Die Gebühren für sonstige Leistungen wurden in Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor in der vorgeschlagenen Höhe bzw. Art der Abrechnung in das neue Gebührenverzeichnis aufgenommen.

Eine Pauschale soll es im neuen Gebührenverzeichnis auch weiterhin für Fehlalarmierungen durch Brandmeldeanlagen oder missbräuchliche Alarmierungen geben.

Die Höhe der Pauschale wurde hierbei bewusst mit 550,- € relativ hoch angesetzt, um die Eigentümer der Brandmeldeanlagen anzuhalten, die Anlagen entsprechend zu warten und funktionsfähig zu halten, um unnötige Fehlalarme zu vermeiden. Diese haben in den vergangenen Jahren stark zugenommen und erfordern ein Ausrücken der Einsatzabteilungen der Feuerwehren zu jeder Tages- und Nachtzeit.

Verzichtet wurde darauf, im neuen Gebührenverzeichnis die Überlassung von Gerätschaften an Dritte –weiterhin- mit aufzunehmen.

Die Überlassung von Gerätschaften an Dritte ist zwar möglich, wenn es die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht beeinträchtigt, sollte aber bei Bedarf in Form eines zivilrechtlichen Vertrages erfolgen.

Aus der Vergangenheit sind aber ohnehin keine Fälle bekannt, wo es überhaupt zu einem Ausleihen von Geräten kam.

Anmerkungen zur Benutzung der Atemschutzübungsstrecke:

Für die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke durch kreisangehörige Feuerwehren werden keine Gebühren erhoben, da der Hochtaunuskreis Eigentümer der Anlage ist und die Betriebs- und Unterhaltungskosten trägt.

Nicht kreisangehörige Feuerwehren oder andere Organisationen sind jedoch gebührenpflichtig. Es kommt im Jahr ca. 5-6mal vor, dass nicht kreisangehörige Feuerwehren etc. die Anlage nutzen. Die Gebührenhöhe wurde mit dem Kreisbrandinspektor abgestimmt.

Steffen Wernard
Bürgermeister

Michael Grau
Stadtbrandinspektor

Schultheis